



Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes

Drucksachen 15/1786 und 15/2103

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2 Änderung des Landeswahlgesetzes

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 6 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „38“ ersetzt.

Heinz Maurus
Und Fraktion